

Allgemeine Geschäftsbedingungen der PMG Präzision Metallbearbeitungsgesellschaft mbH & Co. KG

1. Allgemeines Geltungsbereich, Angebotsinhalte, Vertragsabschluss

1.1 Ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Unseren sämtlichen Angeboten und Annahmen liegen unsere AGB zugrunde. Nachstehende AGB gelten zur Verwendung gegenüber Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer) und gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichem Sondervermögen (Kunde). Gegenüber Personen, die nicht in vorgenannter Eigenschaft handeln, gelten die gesetzlichen Regelungen. Wir nehmen Erklärungen von Kunden ausschließlich zu diesen Bedingungen entgegen. Allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Vorgaben des Kunden oder anderslautende Abreden sind für uns nur dann verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkennen. Nebenabreden zu unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen sowie Vereinbarungen mit unseren Außendienstmitarbeitern bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer stets schriftlichen Bestätigung. Mit der Erteilung eines Auftrages oder mit der Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung oder der Annahme von Leistungen unsererseits erkennt der Kunde die Geltung unserer AGB nicht nur für das betreffende Geschäft, sondern auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Kunden an. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren abweichender Bedingungen des Kunde unsere Lieferung oder sonstige Leistung an oder gegenüber dem Kunden vorbehaltlos ausführen.

1.2 Inhalt unserer Erklärungen, Immaterialgüterrechte Abbildungen, Zeichnungen, techn. Daten, Gewichts-, Leistungs- und Maßangaben etc. sind nicht verbindlich. Sie stellen Richtwerte dar. Sie enthalten – wie auch bei einer Bemusterung und/oder Probe – nur dann rechtlich verbindliche Zusicherungen, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche von uns bezeichnet worden sind. Technische Änderungen an unseren Leistungen behalten wir uns vor. Diese bedürfen nicht der Zustimmung des Kunden, soweit dessen Interessen dadurch nicht verletzt werden. Anwendungstechnische Beratung geben wir nach bestem Wissen aufgrund unserer Kenntnisse und Erfahrungen. Alle Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung unserer Leistungen sind unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen. Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei der Verwendung unserer Leistungen oder Produkte ist der Kunde mitverantwortlich. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, auf Datenträgern gespeicherten Programmen usw. (Unterlagen) behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Unterlagen (auch Datenträger sowie die hierauf gespeicherten Daten) dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde unserer ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung. Derartige Unterlagen sind auf Verlangen oder, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird, unverzüglich ohne Aufforderung zurückzugeben.

1.3 Vertragsschluss Unsere auf einen Vertragsschluss gerichteten Erklärungen sind als Aufforderung zur Abgabe eines Angebots zu verstehen. Ist die Willenerklärung des Kunden als Angebot gem. § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Angebots des Kunden schriftlich annehmen. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Ablehnung/Nichtausführung eines angebotenen Vertragsschlusses, die auch konkludent erfolgen können, sind ausgeschlossen. Sollten wir ein ausdrücklich als solches bezeichnetes Angebot abgeben, so ist dieses freibleibend in dem Sinne, dass ein Vertrag dann zustande kommt, wenn wir den Auftrag des Kunden schriftlich bestätigen oder mit Tätigkeiten beginnen, die der Ausführung des Vertrags dienen. Alle Verträge sind für uns erst nach unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich. Desgleichen bedürfen alle sonstigen, nicht schriftlich getroffenen Vereinbarungen (mündlich, fermündlich, telegrafisch oder per Datenleitung bzw. durch Mailbox) unserer schriftlichen Bestätigung. In Zweifelsfällen ist für den Vertragsinhalt ausschließlich unsere schriftliche Auftragsbestätigung/unsere schriftliches Angebot maßgebend. Unsere Auftragsannahme und/oder Auftragsbestätigung gilt unter dem Vorbehalt der Deckungszusage unserer Warenkreditversicherung. Sollte die Warenkreditversicherung während der Durchführung unserer Leistung die Deckung reduzieren oder kündigen, haben wir das Recht, binnen drei Wochen nach Erhalt der Auftragsbestätigung unsererseits vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass hieraus Ansprüche des Kunden entstehen.

2. Preise

Unsere Preise gelten – falls nicht anders vereinbart – ab Werk Hattingen und ausschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, Fracht, Verpackung, Zoll und sonstiger Aufschläge. Bei allen nach Vertragsabschluss bis zur Auftragserteilung eingetretenen, erheblichen Erhöhungen von Material- oder Lohnkosten, die binnen eines Kalenderjahres 5 % der Nettoauftragssumme übersteigen, haben wir das Recht, Verhandlungen über die Anpassung des Preises zu verlangen. Erhöhen sich bei Leistungen unsererseits, die später als drei Monate nach Vertragsschluss erbracht werden sollen, unsere Einkaufspreise und/oder der für uns gültige Lohn- und Gehaltstarif bis zur Ausführung der Leistung um mehr als 3 %, dürfen wir einen im Rahmen des prozentualen Anteils des Einkaufspreises und/oder der Lohnkosten am vereinbarten Preis verhältnismäßig entsprechend erhöhten Preis berechnen. Wir behalten uns vor, die vereinbarten Mengen produktionsbedingt um bis zu 10 % zu über-, bzw. unterschreiten und den sich dadurch ergebenden Mehr- bzw. Minderpreis in Rechnung zu stellen, soweit dies dem Kunden zumutbar ist.

3. Zahlungsweise

3.1 Fälligkeit Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen – gerechnet ab Rechnungsdatum – ohne Abzug fällig. Skonto-Zusagen bedürfen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung. Im übrigen gelten die im Angebot bzw. in der Auftragsbestätigung angegebenen Zahlungsbedingungen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Kunde ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.2 Erfüllungsurrogate Schecks und Wechsel, deren Annahme in jedem Fall, auch nach längerwährender oder mehrfacher derartiger Zahlungspraxis vorbehalten bleibt, werden nur zahlungshalber entgegengenommen und gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Wir haben in diesen Fällen nicht für die rechtzeitige Vorlage oder Protestierung einzustehen. Die Kosten der Diskontierung und Einziehung gehen zu Lasten des Kunden; er hat diese Beträge auf Anforderung unverzüglich zu erstatten. Soweit wir mit dem Kunden die Zahlung

seiner Schuld auf Grund des Scheck- oder Wechselverfahrens vereinbaren, erstreckt sich ein Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Kunden und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks/Wechsels bei uns.

3.3 Verzug Bei Zahlungsverzug des Kunden werden sämtliche Forderungen, auch soweit diese gestundet und/oder Wechsel hereingenommen worden sind, sofort fällig. Ergibt sich hieraus oder sonstigen Umständen (Nichteinlösung von Wechseln oder Schecks, Zahlungseinstellung, Konkursantrag usw.) für uns, daß die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage gestellt ist, so sind wir darüber hinaus berechtigt, weitere Lieferungen oder Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen. Kommt der Kunde trotz Aufforderung zu einer Leistung Zug um Zug nicht nach oder ist zur Sicherheitsleistung nicht bereit, so können wir die weitere Vertragserfüllung ablehnen, Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen oder von den Verträgen soweit Lieferungen bzw. Leistungen noch nicht erfolgt sind, zurücktreten. Mahnungen werden pauschal mit 30,00 € netto berechnet.

4. Lieferzeit

4.1 Für unsere Leistungen (Lieferung von Waren und sonstige Leistungen) vereinbarte Fristen und Termine gelten nur annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet werden. Eine nur ihrer Dauer nach für uns bestimmte Leistungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an dem Einigung über alle Details des Vertragsinhaltes erzielt wird, frühestens mit der Annahme des Auftrages durch uns, jedoch nicht vor Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben und nicht vor Eingang einer etwa vom Kunden zu leistenden Anzahlung/zu erbringenden Sicherheitsleistung oder etwaige Akkreditive. Werden diese Voraussetzungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt, verlängert sich die Lieferzeit bis zur Erfüllung dieser Voraussetzungen. Bei späteren Abänderungen des Vertrages, die die Lieferzeit beeinflussen, verlängert sich diese angemessen.

4.2 Eine Lieferfrist oder ein Liefertermin gilt unsererseits als gewahrt, wenn die Ware oder wenn in Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige über unsere Lieferbereitschaft bis zum Ablauf der Frist unser Werk oder Verkaufslager verlassen hat. Wir sind berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen und jede Teillieferung für sich zu berechnen.

4.3 Verzögert sich die Leistung durch Umstände, die außerhalb unseres persönlichen Einflussbereiches liegen (z. B. Krieg, Mobilmachung, Brand, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot des Devisentransfers, Aufstand, allgemeiner Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches, Betriebsstörungen u.ä.), verlängert sich die Leistungsfrist bzw. verschiebt sich der Leistungstermin um die Dauer der Behinderung; das gilt auch für Verzögerungen, die dadurch eintreten, dass wir ohne eigenes Verschulden selbst nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert werden. Treten solche Umstände ein, nachdem wir in Verzug geraten sind, bleiben für die Dauer ihrer Wirksamkeit die Verzugsfolgen ausgeschlossen. Es steht den Parteien frei, in diesem Falle nach § 313 BGB zu verfahren.

4.4 Befinden wir uns mit einer Leistung im Verzug, darf der Kunde vom Vertrag zurücktreten, wenn er uns schriftlich eine dem Vertragsgegenstand angemessene Nachfrist gesetzt hat und wenn nicht innerhalb dieser Nachfrist die Lieferung nach Ziff. 4.2 erfolgt ist. Aus der Überschreitung einer Leistungsfrist oder eines Leistungstermins oder aus Leistungsverzug kann der Kunde keinerlei Schadensersatzansprüche gegen uns herleiten, es sei denn, dass die Frist- oder Terminüberschreitung auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit unsererseits, eines unserer gesetzlichen Vertreter oder eines unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

4.5 Wird die Lieferung der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, dürfen wir nach Ablauf eines Monats seit Absendung der Anzeige über unsere Lieferbereitschaft Lagergeld in Höhe von 0,5% des Netto-Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat der Verzögerung berechnen.

4.6 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, können wir den uns dadurch entstehenden Schaden ersetzt verlangen und nach Setzung einer Nachfrist, die mindestens einen Monat betragen muss, und entsprechender Androhung über die Ware frei verfügen.

5. Abnahme, Gefahrübergang, Versand und Verpackung, Teillieferungen

5.1 Die Abnahme durch den Kunden muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach unserer Mitteilung über die Abnahmebereitschaft erfolgen, bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels darf die Abnahme nicht verweigert werden. Der Kunde gerät bei unberechtigter Abnahmeverweigerung ohne weitere Mahnung in Annahmeverzug. Wir können zur Abgabe der Abnahmeerklärung eine angemessene Frist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf unserer Leistung als abgenommen gilt. Auf unser Verlangen hin ist der Kunde zu einer Teilabnahme verpflichtet. In einer Inbetriebnahme oder Nutzung unserer Leistung (insbesondere eines Werkes) durch den Kunden liegt eine Abnahme unserer Leistung vor (es sei denn, mit dem Kunden ist schriftlich und individualvertraglich die Durchführung eines Probebetriebs vereinbart).

5.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung »ab Werk« vereinbart. Die Gefahr des nicht von uns zu vertretenden Untergangs oder der nicht von uns zu vertretenden Verschlechterung des Produkts geht mit der Verladung in unserem Werk oder, wenn die Ware nicht versandt werden kann oder soll, mit der Absendung der Anzeige über unsere Lieferbereitschaft auf den Kunden über. Die Ware gilt als abgeliefert, wenn die Ware (oder in Fällen, in denen die Ware nicht versandt werden kann oder soll, die Anzeige über unsere Lieferbereitschaft) unser Werk oder Verkaufslager verlassen hat. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung übernehmen haben. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.

5.3 Wenn wir keine besondere Versandvorschrift erhalten, versenden wir die Ware auf dem nach unserem Ermessen günstigsten Versandweg. Die Ware wird auf Rechnung und Gefahr des Kunden versandt. Soweit wir nach der Verpackungsverordnung verpflichtet sind, Verpackungen zurückzunehmen, trägt der Kunde die Kosten für den Rücktransport der verwendeten Verpackungen, die Rücknahme erfolgt an dem vertraglichen Erfüllungsort (Ziff. 10). Mehrwegverpackungen werden dem Kunden nur leihweise überlassen, er ist insoweit zu deren Rückgabe auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen Zustand verpflichtet. Warenausgaben versichern wir auf Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen die üblichen Transportgefahren (ausgenommen Lieferungen ins Ausland), durch Spediteure oder unsere eigenen Fahrzeuge und Abholungen.

6. Beistellung von Material durch den Kunden

Sofern der Kunde uns Entwürfe, Fertigungsvorgaben, Modelle, Werkstoffe etc. (Material) usw. für die Durchführung des Auftrages überlässt, sichert er zu, dieses gewissenhaft insbesondere auf seine Eignung für die Durchführung des Vertrags geprüft zu haben. Stellt der Kunde uns Material zur Bearbeitung bei, verpflichtet er sich, vor der Übergabe des Materials an uns dessen Güte, Verarbeitung und Eignung für die Vertragszwecke geprüft zu haben. Er sichert insbesondere zu, daß er für den Fall, in dem er das Material von Dritten bezogen hat, seinen Untersuchungspflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Ist das von uns gefertigte Produkt wegen eines Mangels des beigegebenen Materials fehlerhaft und/oder schlägt die Verarbeitung durch einen Mangel fehl, der (mit-)ursächlich auf das beigegebene Material zurückzuführen ist, sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung unter Berücksichtigung einer etwaigen Aufwendersparnis zu verlangen. Der Kunde garantiert, dass durch den Gebrauch des von ihm beigegebenen Materials, insbesondere Muster und Zeichnungen, Rechte Dritter nicht verletzt werden.

7. Gewährleistung, Allgemeine Haftung, Verjährung

7.1 Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, daß dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Falls Mängel durch den Kunden festgestellt werden, sind diese schriftlich zu listen und uns unverzüglich, spätestens innerhalb acht Tagen nach Empfang der Ware durch den Kunden (siehe Ziffer 5.2) schriftlich mitzuteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich nach deren Entdeckung schriftlich anzuzeigen.

7.2 Wir haften, soweit die Voraussetzungen von Ziffer 7.1 eingehalten sind, für alle im Zeitpunkt der Übergabe (Ziffer 5.2) vorhandenen Mängel unserer Leistungen, die innerhalb von zwei Jahren auftreten, soweit nicht Verschleißteile betroffen sind. Die Gewährleistungsansprüche verjähren jedoch ein Jahr nach Anzeige des Mangels. Maßgeblich für den Fristbeginn ist der Zugang der Mängelanzeige bei uns.

7.3 Wir haften nicht für Fehler, die sich aus vom Kunden eingereichten oder genehmigten Unterlagen ergeben, oder für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Lagerung, Montage, Inbetriebnahme und Verwendung, ferner bei Nichtbeachtung der Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege (z.B. Betriebsanleitung), unsachgemäße Änderungs- oder Instandsetzungsarbeiten, Aufstellung in ungeeigneten Räumen, Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft sowie aus sonstigen äußeren Einflüssen, eine natürliche Abnutzung, sowie sonstige fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen. Natürlicher Verschleiß ist von der Mängelhaftung ausgeschlossen. Artikel- und Qualitätsangaben, technische und kaufmännische Beschreibungen gelten nur dann als Vereinbarung und/oder Garantie über die Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich schriftlich als solche bezeichnet werden. Unsere Gewährleistungspflicht erlischt weiter, wenn die Ware ohne unsere schriftliche Zustimmung bearbeitet oder sonst verändert wird.

7.5 Liegt ein Sachmangel unserer Ware vor, leisten wir Nacherfüllung nach unserer Wahl und auf unsere Kosten gemäß den nachstehenden Bestimmungen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Kunden das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Übt der Kunde sein Wahlrecht nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Fehlschlagen der Nacherfüllung aus, steht ihm nur noch das Recht zur Minderung des Kaufpreises zu. Die Nacherfüllung gilt als fehlergeschlagen, wenn entweder wir das Fehlschlagen ausdrücklich bestätigen oder auch der dritte Versuch der Nacherfüllung erfolglos ist. Zur Vornahme aller uns notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde uns nach Benachrichtigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls sind wir von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten tragen wir – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – lediglich die Kosten des Ersatzstücks.

7.6 Mängel an einem Teil unserer Leistung berechtigen den Kunden nicht zur Beanstandung der Leistung insgesamt. Eine Abweichung der vereinbarten Menge von bis zu 10% gegenüber der gelieferten Menge – Manko- und Mehrlieferungen – stellt eine unerhebliche Pflichtverletzung dar. Die Mankolieferung berechtigt uns zur Nachlieferung. Bei Fehlschlagen der Nachlieferung ist der Besteller zur Minderung berechtigt. Bei einer Mehrlieferung sind die zuviel gelieferten Waren vom Kunden auszusondern, gesondert zu kennzeichnen und zur Abholung durch uns bereitzustellen oder auf unsere schriftliche Anforderung hin auf unsere Kosten an uns zurückzusenden.

7.7 Soweit sich Teile als mangelhaft erweisen, die wir von einem Vorlieferanten bezogen haben, haften wir nur subsidiär. Wir können uns dadurch von unserer Gewährleistungspflicht befreien, dass wir unsere Gewährleistungsansprüche gegen Vorlieferanten an den Kunden abtreten. Der Kunde nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Das gilt jedoch insoweit nicht, als diese Rechte hinter den Rechten, die dem Kunden gegen uns zustehen, zurückbleiben.

7.8 Weitergehende als die hier bestimmten Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche – auch aus der Verletzung von Nebenpflichten und Pflichten bei den Vertragsverhandlungen – stehen dem Kunden nicht zu. Wir übernehmen kein Beschaffungsrisiko. Vorstehendes gilt nicht in den Fällen einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, in Fällen des Vorsatzes oder groben Fahrlässigkeits, auch von Organen und leitenden Angestellten sowie Erfüllungsgehilfen, bei schriftlicher Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Ware oder bei arglistig verschwiegenen Mängeln. Für leicht fahrlässig verursachte Schäden haften wir nur in den Fällen der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder Kardinalpflicht in einer den Vertragszweck gefährdenden Weise oder im Falle der Übernahme einer Garantie. In diesen Fällen und im Falle einer grobfahrlässigen Verletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen (also nicht leitende Angestellte und/oder Organe) ist die Haftung begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen, insbesondere jegliche Ansprüche wegen Vermögensschäden einschließlich entgangenen Gewinns.

7.9 Alle Ansprüche des Kunden – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Lediglich für Schadensersatzansprüche nach Ziffer 7.8 gelten die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Fristen gelten ebenso für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

8. Rücktrittsvorbehalt

Wir haben das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn seine Erfüllung auf technische oder rechtliche Schwierigkeiten stößt, die unüberwindbar sind oder deren Überwindung

einen im Vergleich zum Wert der von uns zu erbringenden Leistungen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde, oder wenn uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden zweifelhaft erscheinen lassen.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Von uns gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Tilgung unserer sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, auch soweit sie in eine laufende Rechnung eingegangen sein sollten, unser Eigentum. Bei der Begebung von Wechseln und Schecks gilt unsere Forderung, für die wir den Wechsel oder Scheck hereingenommen haben, erst mit dessen Einlösung als getilgt. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Ware herauszuverlangen. In der Zurücknahme der Ware durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dieses ausdrücklich schriftlich erklärt. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt. Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muß der Kunde diese auf eigene Kosten und Rechnung rechtzeitig durchführen. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 771 ZPO erheben können.

9.2 Sollten wir durch eine Verbindung oder Vermischung der von uns gelieferten Ware mit Ware des Kunden nicht Miteigentum erwerben, sondern unser Eigentum verlieren, geht das Eigentum oder Miteigentum des Kunden an der neuen Sache sofort mit seiner Entstehung auf uns über. Wird die Ware mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, daß die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß der Kunde uns anteilig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für uns. Alle Anwartschaftsrechte, die zu einem solchen Eigentums- oder Miteigentumserwerb durch den Kunden führen können, tritt dieser schon jetzt an uns ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an. Die zum Erwerb des Eigentums oder Miteigentums durch uns etwa erforderliche Übergabe wird durch die Vereinbarung, dass der Kunde die Sache wie ein Entleiher für uns verwahrt, oder, soweit der Kunde die Sache nicht besitzt, durch die bereits hiermit vereinbarte Abtretung des Herausgabeanspruchs gegen den Besitzer an uns ersetzt. Das für uns entstehende Eigentum oder Miteigentum ist rechtlich zu behandeln wie die ursprüngliche Ware.

9.3 Alle Forderungen des Kunden aus einer Weiterveräußerung von Ware, an der wir Eigentum oder Miteigentum haben (Vorbehaltsware), gehen bereits mit dem Abschluss des Veräußerungsgeschäftes zwischen dem Kunden und seinem Abnehmer auf uns über, und zwar gleich, ob die Ware an einen oder mehrere Abnehmer veräußert wird. Für den Fall, dass uns die veräußerte Ware nicht ganz gehört oder dass sie zusammen mit uns nicht gehörenden Waren veräußert wird, erfasst die Abtretung den Gegenanspruch nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Ware. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, uns die Namen und Anschriften seiner Abnehmer sowie die Daten und Beträge jeder einzelnen Rechnung über die Weiterveräußerung von Vorbehaltsware umgehend bekanntzugeben. Der Kunde darf die abgetretenen Forderungen einziehen. Wir können diese Befugnis widerrufen, wenn der Kunde eine ihm uns gegenüber obliegende Verpflichtung nicht pünktlich erfüllt oder wenn uns Umstände bekannt werden, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen.

9.4 Kommt der Kunde mit der Erfüllung einer durch den Eigentumsvorbehalt gesicherten Verbindlichkeit ganz oder teilweise in Verzug oder werden uns Umstände bekannt, die unsere Rechte als gefährdet erscheinen lassen, so können wir Herausgabe der Vorbehaltsware verlangen, ohne zuvor den Rücktritt vom Vertrag erklärt oder eine Frist zur Erfüllung der Zahlungspflicht gesetzt zu haben. Der Bestand des Vertrages und die Verpflichtungen des Kunden bleiben von einem solchen Verlangen und von der Herausgabe der Ware unberührt.

9.5 Wir verpflichten uns, auf Verlangen des Kunden die uns nach obigen Regeln zustehenden Sicherheiten (Ware und Forderungen) nach unserer Auswahl insoweit freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt. Für die Bewertung der Sicherheiten ist deren realisierbarer Wert (Sicherungswert) maßgebend.

9.6 Verliert unser Eigentumsvorbehalt bei Lieferungen ins Ausland oder aus sonstigen Gründen seine Gültigkeit, ist der Kunde verpflichtet, uns unverzüglich eine Sicherung an den gelieferten Gegenständen oder eine sonstige Sicherheit für unsere Forderungen zu gewähren, die nach dem für den Sitz des Kunden geltenden Recht wirksam sind und dem Eigentumsvorbehalt nach deutschem Recht.

10. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

10.1 Erfüllungsort, Gerichtsstand Erfüllungsort ist Hattingen. Für alle Streitigkeiten aus dem jeweiligen Vertrag und der Geschäftsverbindung – einschl. Wechsel- und Scheckklagen – ist ausschließlich zuständig das Landgericht Essen. Wir haben jedoch das Recht, den Kunden auch in einem sonstigen für ihn geltenden Gerichtsstand zu verklagen. Wenn der Kunde nicht Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, aber einen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gelten diese Bestimmungen für den Fall, dass der Kunde nach Vertragsabschluss seinen Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.

10.2 Anwendbares Recht Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Kunden ist ausschließlich das (Sach)Recht der Bundesrepublik Deutschland anwendbar. Bei mehrsprachigen Vertragstexten und Unterlagen ist im Falle von Interpretationszweifeln die deutsche Fassung verbindlich. Das internationale Recht, insbesondere das CISG, sind von der Anwendung ausgeschlossen.

10.3 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht Der Kunde kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von uns anerkannt sind. Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber fälligen Ansprüchen unsererseits ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, es sei denn, das ZBR wird betreffend unbestrittenen, anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen ausgeübt.

10.4 Teilunwirksamkeit Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, gleich aus welchem Grunde, unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Für die Abwicklung bereits geschlossener Verträge gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, mit der der durch die unwirksame Bestimmung verfolgte wirtschaftliche Zweck soweit wie möglich erreicht wird.